

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|--|---|
| 147. | Bekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Verlustes der
Gewässereigenschaft | 2 |
| 148. | Bekanntmachung
Der Dienstausweis Nr. 2637 von Herrn Marko Aretz, ausgestellt vom
Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit
für ungültig erklärt. | 3 |
| 149. | Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft
GmbH | 4 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|------|---|-----|
| 150. | Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte
Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2021 | 5-7 |
|------|---|-----|

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Verlustes der Gewässereigenschaft

Das Amt für technischen Umweltschutz des Rhein-Erft-Kreises gibt Folgendes bekannt:

Es wird hiermit festgestellt, dass das Teilstück des nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Elsdorfer Fließes auf dem Grundstück in der Gemarkung Elsdorf, Flur 17, Flurstück 37 in Elsdorf seine Eigenschaft als Gewässer i.S.d. § 2 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) mit Feststellungsdatum 05.07.2021 verloren hat.

Begründung:

Maßstab für den Verlust der Gewässereigenschaft ist die Absonderung vom natürlichen Wasserhaushalt, die sich insbesondere in der Beeinträchtigung der Gewässerfunktionen zeigt. Die Einbindung in den natürlichen Wasserkreislauf bei einer funktionsbezogenen, an den tatsächlichen Gegebenheiten orientierten Betrachtungsweise ist vorliegend nicht mehr der Fall.

Der Graben hat bereits vor Jahren seine Gewässereigenschaft verloren. Das Elsdorfer Fließ wurde mit Bescheid vom 10.09.1987 beseitigt bzw. umgewidmet als Mischwasserkanal ab Straßeneinmündung Nußbaumallee in Dürener Straße (Schacht F5) bis Ende der vermauerten Verrohrung (km 4,2 des Elsdorfer Fließes). Danach wurde das Elsdorfer Fließ ab Lessingstraße bis Oststraße umgestaltet. Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Gewässereigenschaft des in diesem Verfahren betroffenen 200m langen Teilstücks nicht aufgehoben, da die Entwässerung der angeschlossenen Felddränagen gesichert bleiben sollte. Diese Felder existieren nicht mehr, da sich dort mittlerweile ein neues Baugebiet mit einer genehmigten Niederschlagswasserbeseitigung mittels Trennkanalisation befindet. Das Teilstück wird dadurch aus dieser Fläche künftig nicht mehr beaufschlagt.

Da sich das Teilstück des Elsdorfer Fließes im Landschaftsschutz befindet, bleibt der Graben weiterhin als Versickerungsmulde erhalten. Eine Zuleitung zu dem eigentlichen Elsdorfer Fließ unter der Oststraße ist nicht mehr erforderlich und wurde beim Neubau der K30n deshalb nicht wieder hergestellt. Die Gewässereigenschaft für das Teilstück liegt somit nicht mehr vor und wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung der Berichtspflicht im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird in einer gesonderten Feststellung in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln behandelt.

Diese Feststellung wird durchgeführt, um die rechtliche Situation den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Diese Feststellung gilt ab der öffentlichen Bekanntmachung.

Bergheim, den 20.07.2021

Der Landrat
Amt für technischen Umweltschutz
i.A. gez. Siegers

Bergheim, 21.07.2021

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstausweis Nr. 2637 von Herrn Marko Aretz, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Amtsgericht Köln HRB 42013



Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH hat am 30.06.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und über die Abdeckung des Jahresfehlbetrages durch den Rhein-Erft-Kreis gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages i.d.F. vom 17.03.2016 beschlossen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, zur Einsichtnahme aus.

Aus den Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung und dem Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfers lässt sich das Ergebnis der Prüfung wie folgt zusammenfassen:

„Bei der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH, Bergheim, handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 i.V.m. § 267 Abs. 4 HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch unter Berücksichtigung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB erstellt. Damit sind auch die Vorschriften gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW erfüllt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Bergheim, 20.07.2021

Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

Susanne Kayser-Dobiey
Geschäftsführerin



Öffentliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung der Musikschule La Musica Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. (GkG) vom 01. Oktober 1979, in der derzeit gültigen Fassung, und in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule La Musica mit Beschluss vom 09.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	968.100 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	968.100 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	948.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	940.900 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf

1,09119 € je Einwohner der Verbandsmitglieder
und
236,95809 € je Schüler der Verbandsmitglieder

festgesetzt.

§ 7

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 21 KomHVO
 - 1.1. Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.
 - 1.2. Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Zweckbindung von Einnahmen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO
 - 2.1. In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigen Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
 - 2.2. Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 8

Unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €.

Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

§ 9

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

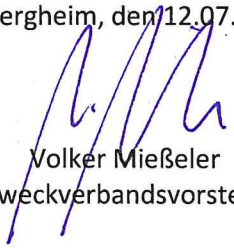
Die vorstehende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 07.07.2021 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die Verbandsvorsteher/in hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 12.07.2021


Volker Mießeler
Zweckverbandsvorsteher